

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 02. März 2010

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 14 I FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrganges erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigelegt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 I FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15). Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum

bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht. Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Nach hiesiger Verwaltungspraxis benötigen Sie jedoch für das Kalenderjahr, in dem der Fachanwaltsantrag gestellt wird, keinen Fortbildungsnachweis.

2. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 s) i. V. m. § 14 I FAO.

Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen, die kanzleiinterne bzw. gerichtliche Aktenzeichen enthält. Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. Die Fallliste sollte in gerichtliche und außergerichtliche Fälle unterteilt sein. Wir regen an, dass auf der Fallliste versichert wird, dass die angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (§ 5 S. 1 FAO).

Es müssen insgesamt 60 Fälle aus den in § 14 I FAO genannten Rechtsgebieten nachgewiesen werden, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bearbeitet wurden. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14 I Nr. 1 bis 9 beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmige Verfahren sein.

III.

Zur Gestaltung der Anlagen der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2. In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens zu benennen sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Bank- und Kapitalmarktrechts vornehmen können.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 256,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Berlin, Deutsche Bank AG, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1380187 mit dem Betreff: Haushaltsstelle 8356/Familiename) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichterstatter bestimmt.

2. Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Die Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden etwa in dreimonatigem Turnus statt. Es ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrags zu rechnen.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

3. Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.
4. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
5. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.
6. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittel-fähiger Bescheid ergeht.

Abteilung I
Der Vorsitzende

Wolfgang Betz

Fallliste

Anlage zum Fachanwaltsantrag von Rechtsanwalt ...

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Sache - Kanzleiinternes AZ -	Rechtsgebiet (nach § 14 I FAO)	Mandant (Initialen) Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	gerichtliches Aktenzeichen
1.	Zessionar Z. ./ A-Bank AZ	Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, hier: AGB (Nr. 1a)	Verteidigung der A-Bank gegen Klage des Z. Bankkunde B hatte Festgeld bei A-Bank sicherungshalber an Zessionar Z abgetreten, der auf Offenlegung verzichtet. A-Bank hat eigene Forderungen gegen B. Als Z Zahlung an sich verlangt, verweigert A dies unter Hinweis auf die vorrangige Belastung durch AGB-Pfandrecht. Nach Darlegung der Rechtslage, insbesondere Hinweis auf vereinbarte AGB und die bei Abtretung bereits bestehende Forderung der A erfolgt Klagerücknahme des Z.	TT.MM.Jahr – TT.MM.Jahr	LG Berlin
2.	X GmbH ./ A-Bank AZ	Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde, hier: Bankvertragsrecht (Nr. 1b)	Verteidigung der A-Bank gegen Klage der X-GmbH auf Wiedergutschrift einer Überweisung, die der alleinige Gesellschafter G aus seiner Kreditlinie auf das Guthabenkonto der X vornahm und die A ohne Auftrag zurückbuchte. Sowohl Konten des G als auch der X wurden bei der A-Bank geführt. A-Bank beruft sich auf missbräuchliches bzw. kollusives Verhalten von G und X zu ihrer vorsätzlichen Schädigung, da G bei Überweisung bereits notleidend war. Beweisaufnahme bestätigt kollusives Verhalten, Klage wird abgewiesen.	TT.MM.Jahr – TT.MM.Jahr	LG Berlin Y O xyz/Jahr
3.	ARGE A ./ S-Bank AZ	Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde, hier: das Konto und dessen Sonderformen (Nr. 1c)	A beansprucht Schadensersatz wegen nicht fristgemäßer Ausführung eines Überweisungsauftrags. A besteht aus zwei Bauunternehmen, die bei S ein Und-Konto eingerichtet hatte. Überweisungsauftrag war nicht von beiden ARGE-Partnern gegengezeichnet und wurde daher von S nicht ausgeführt. A macht geltend, dass zuvor diverse nur von	TT.MM.Jahr – heute	Außergerichtliche Auseinandersetzung

			einem ARGE-Partner unterzeichnete Überweisungsaufträge ohne Beanstandung von S ausgeführt worden waren und droht mit Klage.		
4.	T. ./ Bank AZ	Kreditvertragsrecht hier: Kreditsicherung (Nr. 2)	Fälligkeit der zur Sicherheit abgetretenen Lebensversicherungssumme über x € Weigerung der Bank Tilgung oder Sicherheiten-austausch ohne Vorfälligkeitsentschädigung und Bearbeitungsgebühr vorzunehmen. Durch Darlegung Rechtslage und Hinweis auf Vereinbarung im Kreditvertrag Nachgeben der Bank.	TT.MM.Jahr – heute	Außergerichtlicher Vergleich
5.	Bank ./ A. AZ	Kreditvertragsrecht hier: Kreditsicherung (Nr. 2)	Verteidigung für die Bank gegen Klage auf Schadenersatz wg. Versteigerung des Eigenheimes aufgrund einer Grundschuld einer Drittsicherheitsgeberin. Zweckbestimmungserklärung vorhanden. Ebenfalls noch existente Bürgschaft ist auf Anlasskredit beschränkt. Gericht schlägt deshalb im Rahmen eines Vergleiches Verzicht der Klägerin auf Schadenersatz und Verzicht Bank auf Bürgschaft vor. Vergleich wird entsprechend geschlossen.	TT.MM.Jahr – heute	LG X Y O xyz/Jahr
6.	Anleger A ./ S-Bank AZ	Wertpapierhandel, Depotgeschäft, Investmentgeschäft, Konsortial-/Emissionsgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft (Nr. 5)	Beratung und gerichtliche Vertretung der S-Bank in folgendem Verfahren: Anleger A verlangt von der S-Bank Schadenersatz wegen einer fehlerhaften Anlageberatung und mangelhafter Risikoaufklärung über ein strukturiertes Zinsprodukt. Bei dem Produkt handelt es sich um eine Inhaberschuldverschreibung, die mit einem Garantiezins im ersten Laufjahr von 5 % p.a. ausgestattet ist. Der Vertragszins für die Folgejahre richtet sich nach der Differenz zwischen dem 10-Jahres-EUR-Swapsatz und dem 2-Jahres-EUR-Swapsatz, beträgt aber mindestens 1 % p.a. Kläger macht u.a. geltend, über eine Vertriebsprovision (Kick-Back), die S-Bank vom Emittenten des Finanzinstruments erhalten hat, nicht aufgeklärt worden zu sein. Aufgrund inverser Zinsstrukturentwicklung beläuft sich Vertragszins seit mehreren Jahren auf 1 %igen Garantiezins. Beweisaufnahme lässt Beratungsverschulden nicht erkennen. Wegen zweifelhafter Rechtslage	TT.MM.JJJJ	LG ... sx O xy/Jahr

			in Bezug auf mangelhafte Aufklärung über Vertriebsprovision schließen die Parteien einen Vergleich.		
7.	Basisprospekt Sparkasse-S AZ	Wertpapierhandel, Depotgeschäft, Investmentgeschäft, Konsortial-/ Emissionsgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft (Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Sparkasse-S bei der Frage, ob sie ab 31.12.2008 prospektpflichtig ist oder sie die Ausnahmevorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 5 WpPG nutzen kann. • Erstellung des Basisprospektes nach § 6 WpPG für Angebotsprogramm über nachrangige und nicht-nachrangige Inhaberschuldverschreibungen mit fester, variabler und Reverse Floating Verzinsung. • Durchführung des Billigungsverfahrens (§ 13 WpPG) bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). • Beratung der Sparkasse-S bei der Emission einzelner Tranchen des Angebotsprogramms (insbesondere Erstellung der endgültigen Bedingungen sowie deren Hinterlegung bei der BaFin und Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung). 	TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ	
8.	V-Verein ./ BaFin AZ	Recht der Bankenaufsicht (Nr. 8)	Vertretung eines Vereins, der Gelder aufgrund Vereinbarungen über zweckgebundene Mitgliederdarlehen annimmt, um damit „vereinsunternehmerische Maßnahmen“ durchzuführen. Nach Auffassung des BaFin betreibt der Verein damit das Einlagengeschäft, ohne die dafür erforderliche Erlaubnis zu besitzen. Es erging eine Abwicklungsanordnung mit der Verpflichtung, die angenommenen Gelder unverzüglich an die Mitglieder des V zurückzuzahlen. Ich habe gegen die Anordnung Widerspruch eingelegt sowie gegen den Widerspruchsbescheid die Anfechtungsklage erhoben.	TT.MM.Jahr - heute	VG Berlin
9.	a) M ./ S b) AZ	Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht (Nr. 9)	Mandant M hat über die Bank S eine Fondsbeteiligung nebst Finanzierung erworben. Namens des M widerrufe ich den DV nach dem HTWiG wegen fehlender WB und mache Rückzahlungsansprüche ohne Berücksichtigung der Steuervorteile unter Hinweis auf BGH II ZR 385/02 geltend. LG vertritt	TT.MM.Jahr - heute	Vergleich ist erfüllt

			allerdings die Auffassung, dass es M gerade auf die Steuervorteile angekommen sei und diese deshalb auch schadensmindernd zu berücksichtigen seien. Es sei widersprüchlich, bleibende Steuervorteile nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung nur bei Schadensersatzansprüchen zu berücksichtigen und nicht bei der Rückabwicklung nach § 3 HTWiG (vgl. hierzu BGH XI ZR 17/06). Da ich nicht nachweisen kann, dass M sich für ein anderes Steuersparmodell entschieden hätte, vergleichen wir uns. Gegen Verwertung der Sicherheiten wird das Darlehen seitens der S ausgebucht.		
--	--	--	--	--	--

Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

Berlin, den